



Marktgemeinde
Reutte

**Der GEMEINDERAT der MARKTGEMEINDE REUTTE
hat in seiner 17. Sitzung
am Donnerstag, den 21. März 2023, nachfolgenden Beschluss gefasst:**

**6.1.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Thermenstraße, Gste.
1933/1 und 1940/1**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt in seiner Sitzung vom 21.03.2024 zu Tagesordnungspunkt 6.1.1. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 11.03.2024 mit der Planungsnummer 828-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte im Bereich der Gste. 1933, 1928 und 1940/1, KG Reutte durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt Reutte (Bauabteilung) aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte vor:

Umwidmung

Grundstück 1933/1 KG 86031 Reutte

rund 8 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisplatz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Freibad, Hallenbad

sowie

rund 2308 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Freibad, Hallenbad

weitere Grundstück 1940/1 KG 86031 Reutte

rund 128 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisplatz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Freibad, Hallenbad

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.“

-Einstimmig-

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Reutte ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Reutte eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister – in Vertretung –

Bürgermeister-Stellvertreter Markus Illmer